
TOP 22:

Erste Verordnung zur Änderung der Fünften Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung

Drucksache: 73/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Im Rahmen der so genannten Cross Compliance waren die landwirtschaftlichen Direktzahlungen und bestimmte andere Agrarzahlungen schon bisher an bestimmte Vorgaben zum Grundwasserschutz geknüpft. Bislang bestanden diese gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 in Grundanforderungen an die Betriebsführung, die sich aus Artikel 4 und 5 der Grundwasserrichtlinie 80/68/EWG ergaben. Diese Richtlinie ist jedoch am 22. Dezember 2013 außer Kraft getreten. Um den Grundwasserschutz dennoch im Rahmen von Cross Compliance weiterführen zu können, wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 durch Ergänzung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 ein Standard zur Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) zum Grundwasserschutz eingeführt.

Demnach müssen die Mitgliedstaaten Mindestanforderungen für den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung festlegen, die sich inhaltlich an den bisherigen Vorgaben der Artikel 4 und 5 der Richtlinie 80/68/EWG orientieren. So umfasst der Standard das "Verbot der direkten Ableitung von Schadstoffen gemäß dem Anhang der Richtlinie 80/68/EWG in das Grundwasser und Maßnahmen zur Verhinderung der indirekten Verschmutzung des Grundwassers durch die Ableitung und das Durchsickern dieser Schadstoffe in bzw. durch den Boden gemäß dem Anhang der Richtlinie 80/68/EWG in der am letzten Tag seiner Geltung geltenden Fassung soweit sich dies auf eine landwirtschaftliche Tätigkeit bezieht".

Die Festlegung der Mindestanforderungen in dem mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 6. Januar 2014 eingefügten § 5c der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung (DirektZahlVerpflV) basiert auf dem, was schon bisher im Rahmen der Grundanforderungen an die Betriebsführung zum Grundwasserschutz geprüft wurde. Im Sinne einer einheitlichen Handhabung in allen Ländern wurden die Vorgaben zur Lagerung von Festmist und Silage dahingehend konkretisiert, dass

die Lagerung außerhalb ortsfester Anlagen nur auf landwirtschaftlichen Flächen und in Bezug auf Festmist für eine Dauer von höchstens sechs Monaten bei jährlichem Wechsel des Lagerplatzes zulässig ist und dass einschlägige fachrechtliche Vorgaben für Wasserschutzgebiete zu beachten sind.

Weiter gehende fachrechtliche Vorgaben zum Grundwasserschutz bleiben von der Verordnung unberührt.

Die Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 durch Schaffung eines nationalen GLÖZ-Standards zum Grundwasserschutz erfolgte durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 6. Januar 2014 als befristete Verordnung ohne Zustimmung des Bundesrates (sog. Eilverordnung). Sie wurde am 6. Januar 2014 verkündet und trat einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Eilverordnung war erforderlich, um unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 am 18. Dezember 2013 und dem Geltungsbeginn dieser Verordnung hinsichtlich der Schaffung eines Standards zum Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung am 22. Dezember 2013 das deutsche Umsetzungsrecht zu erlassen. Nur dadurch konnte die EU-rechtliche Verpflichtung eingehalten werden.

Die Regelung konnte daher ohne Zustimmung des Bundesrates nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 des Direktzahlungen-Verpflichtungengesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Satz 2 des Marktorganisationsgesetzes erlassen werden, da ihr unverzügliches Inkrafttreten aus den geschilderten unionsrechtlichen Gründen erforderlich war.

Wegen des Gebrauchs der Eilverordnung ist die Geltung der 5. Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung auf sechs Monate begrenzt. Damit gilt sie bis zum Ablauf des 6. Juli 2014. Da das EU-Recht keine zeitliche Befristung des neuen Standards zum Grundwasserschutz vorsieht, ist mit Zustimmung des Bundesrates die Befristung von sechs Monaten aufzuheben. Diese Zustimmung des Bundesrates soll mit der vorliegenden Verordnung eingeholt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.